

86620

Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2013

Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2
Teil - Jahr 2013**Stato****Corte Costituzionale****SENTENZA DELLA CORTE COSTITUZIONALE**

del 3 giugno 2013, n. 133

RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA

Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli articoli 3, comma 3, e 7, commi 1 e 2, della legge della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/Südtirol 14 dicembre 2011, n. 8 (Disposizioni per la formazione del bilancio annuale 2012 e pluriennale 2012-2014 della Regione autonoma Trentino-Alto Adige/ Südtirol - Legge finanziaria)

Staat**Verfassungsgerichtshof****ERKENNTNIS DES VERFASSUNGSGERICHTS**

vom 3. Juni 2013, Nr. 133

WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE

Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 3 und des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz)

REPUBLIK ITALIEN
IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
hat
DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

Luigi	MAZZELLA	Präsident
Gaetano	SILVESTRI	Richter
Giuseppe	TESAURO	“
Paolo Maria	NAPOLITANO	“
Giuseppe	FRIGO	“
Alessandro	CRISCUOLO	“
Paolo	GROSSI	“
Giorgio	LATTANZI	“
Aldo	CAROSI	“
Marta	CARTABIA	Richterin
Sergio	MATTARELLA	Richter
Mario Rosario	MORELLI	“
Giancarlo	CORAGGIO	“

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 3 Abs. 3 und des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz), das mit dem am 17.-22. Februar 2012 zugestellten, am 23. Februar 2012 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2012 unter Nr. 30 eingetragenen Rekurs des Präsidenten des Ministerrates eingeleitet wurde;

Nach Anhören des berichterstattenden Richters Giuseppe Frigo in der öffentlichen Sitzung vom 12. März 2013;

Nach Anhören der Staatsadvokatin Maria Vittoria Lumetti für den Präsidenten des Ministerrates;
das nachstehende

ERKENNTNIS

erlassen.

Zum Sachverhalt

(1) - Mit dem am 17. Februar 2012 zwecks Zustellung versandten, am 22. Februar 2012 zugestellten und am darauf folgenden 23. Februar hinterlegten Rekurs hat der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, in der Hauptsache Fragen der Verfassungsmäßigkeit der nachstehenden Bestimmungen aufgeworfen:

a) Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz) in Bezug auf Art. 3 und Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung;

b) Art. 7 Abs. 1 und 2 desselben Regionalgesetzes in Bezug auf Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung.

(1.1) - Der Rekurssteller bemerkt, dass im Art. 3 Abs. 3 des genannten Regionalgesetzes, der den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) ändert, zwecks Entrichtung des regionalen Familiengelds für die Kinder und diesen gleichgestellten Personen, das Gegenstand der novellierten Bestimmung ist, zwischen italienischen Staatsbürgern und Nicht-EU-Bürgern unterschieden wird. Während für die Inanspruchnahme der Zulage seitens der italienischen Staatsbürger lediglich der Wohnsitz in der Region erforderlich ist, müssen Nicht-EU-Bürger hingegen „seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Region haben“.

Nach Ansicht der Generalstaatsadvokatur entspreche letztere Bestimmung nicht dem Art. 41 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25. Juli 1998, Nr. 286 (Einheitstext der Bestimmungen betreffend die Regelung der Einwanderung und Bestimmungen über den Ausländerstatus) und dem Art. 80 Abs. 19 des Gesetzes vom 23. Dezember 2000, Nr. 388 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates – Finanzgesetz 2001), laut dem Ausländer mit einer mindestens einjährigen Aufenthaltskarte oder -erlaubnis zwecks Inanspruchnahme der – auch wirtschaftlichen – Sozialfürsorgemaßnahmen und -leistungen den italienischen Bürgern gleichgestellt sind. Außerdem wird im Art. 9 des genannten gesetzesvertretenden Dekretes für die Ausstellung der langfristigen EU-Aufenthalts-erlaubnis der Besitz einer mindestens fünfjährigen Aufenthaltserlaubnis vorgesehen. Die fünfjährige Dauer bezieht sich also nicht auf den Wohnsitz, sondern nur auf den ordnungsgemäßen Aufenthalt im Staatsgebiet.

Die angefochtene Regionalbestimmung, welche für die Inanspruchnahme genannter Leistungen seitens Nicht-EU-Bürger mit ordnungsgemäßer Aufenthaltsgenehmigung im Staatsgebiet die weitere Voraussetzung des mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in der Region vorschreibt, bewirke eine Diskriminierung zwischen italienischen und Nicht-EU-Bürgern und verletze somit den Art. 3 der Verfassung.

Wie der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich ähnlicher Regionalbestimmungen bereits bemerkt hat (Erkenntnis Nr. 40/2011), besteht kein vertretbarer Zusammenhang zwischen der vom Regionalgesetzgeber vorgeschriebenen Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen (Wohnsitz in der Region seit mindestens fünf Jahren) und den Ausgrenzungs- und Notsituationen, für welche die genannten Leistungen vorgesehen sind. Der Verfassungsgerichtshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass – sofern nicht das Recht auf Aufenthalt in Frage steht – *Ausländer nicht durch nur für sie geltende Sondereinschränkungen der Grundrechte der Person, die allen Bürgern zuerkannt sind, diskriminiert werden dürfen.* (Erkenntnis Nr. 61/2011).

Die angefochtene Bestimmung verletze auch die ausschließliche Zuständigkeit des Staates auf dem Sachgebiet der Einwanderung (Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung), da sich die eingeführte Ungleichbehandlung *auf den wirtschaftlichen und sozialen Status der eingewanderten Person und ihrer Familie auswirke und dessen Einheitlichkeit im gesamten Staatsgebiet beeinträchtige.*

(1.2) – Die Regierung ficht in zweiter Linie den Art. 7 des Regionalgesetzes Nr. 8/2011 betreffend Bestimmungen über das Personal, mit besonderem Bezug auf die Abs. 1 und 2 an. Der Abs. 1 besagt Folgendes: „Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 werden zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele im Sinne des Art. 79 des Autonomiestatutes die Besoldungen, die sich aus den Aufstiegen innerhalb eines Bereichs

ergeben, im Rahmen der verfügbaren Mittel des Fonds für die Finanzierung der Klassifizierung des Personals verfügt“. Der Abs. 2 besagt ferner: „Abs. 1 wird auch auf das Personal der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen angewandt“.

Nach Ansicht des Präsidenten des Ministerrates würden diese Bestimmungen dem Art. 9 Abs. 21 des Gesetzesdekretes vom 31. Mai 2010, Nr. 78 (Dringende Maßnahmen über die Finanzstabilisierung und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit) – umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 30. Juli 2010, Nr. 122 – widersprechen, laut dem *die für das vertragsgebundene Personal für die Jahre 2011, 2012 und 2013 eventuell verfügten, wie auch immer genannten Laufbahnentwicklungen und Aufstiege in den nächsthöheren Bereich ausschließlich für die dienstrechtlichen Zwecke gelten*. Die angefochtenen Bestimmungen würden somit den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung in Bezug auf die Grenzen der Gesetzgebungsbefugnis der Region zur Koordinierung der öffentlichen Finanzen verletzen.

Ferner werde der Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) der Verfassung verletzt, laut dem ausschließlich der Staat für die Zivilgesetzgebung zuständig ist, welche auch die Einstufung der mit Vertrag eingestellten Arbeitnehmer und die damit verbundenen wirtschaftlichen Aspekte umfasse.

(2) - Die Autonome Region Trentino-Südtirol hat sich in das Verfahren nicht eingelassen.

(3) - Der Präsident des Ministerrates hat aufgrund der Tatsache, dass die angefochtenen Bestimmungen durch Art. 1 des späteren Regionalgesetzes vom 18. Juni 2012, Nr. 3 (Dringende Bestimmungen betreffend das Personal der Region, die Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, die Ordnung der öffentlichen Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste und die Ergänzungsvorsorge) geändert und mit der Verfassung in Einklang gebracht wurden, mit am 4. September 2012 hinterlegtem Schriftsatz auf den Rekurs zur Anfechtung des Art. 7 Abs. 1 und 2 verzichtet.

Zur Rechtsfrage

(1) - Der Präsident des Ministerrates hat in der Hauptsache Fragen der Verfassungsmäßigkeit einiger Bestimmungen des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz) aufgeworfen.

(2) - Der Rekurssteller beanstandet an erster Stelle den Art. 3 Abs. 3 dieses Regionalgesetzes, für den Teil, in dem durch die Änderung des Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) als Voraussetzung für die Entrichtung des *regionalen Familiengelds für die Kinder und diesen gleichgestellten Personen an Nicht-EU-Bürger* vorschreibt, dass diese „seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Region haben“ müssen.

Laut dem Rekurssteller verletze die angefochtene Bestimmung den Art. 3 der Verfassung, indem sie eine willkürliche Diskriminierung zwischen Nicht-EU-Bürgern und italienischen Staatsbürgern (für welche lediglich der Wohnsitz in der Region vorgeschrieben ist) einführe, da kein vertretbarer Zusammenhang zwischen der Wohnsitzvoraussetzung und den Ausgrenzungs- und Notsituationen bestehe, für welche die genannten Leistungen vorgesehen sind.

Ferner werde der Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung verletzt, laut dem der Staat auf dem Sachgebiet der Einwanderung die ausschließliche Zuständigkeit innehat, da sich die für die Zulassung der Ausländer zu den Sozialleistungen erforderliche Mindestdauer des Wohnsitzes in der Region *auf den wirtschaftlichen und sozialen Statuts der eingewanderten Person und ihrer Familie auswirke und dessen Einheitlichkeit im gesamten Staatsgebiet beeinträchtige*.

(2.1) - In Bezug auf Art. 3 der Verfassung ist die Frage begründet.

Der angefochtene Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes Nr. 8/2011 ändert den Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 und die darin vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Entrichtung *des regionalen Familiengelds für die Kinder und diesen gleichgestellten Personen*, das Gegenstand der novellierten Bestimmung ist, mit besonderem Bezug auf die Dauer des Wohnsitzes der Antragstellenden in der Region. Laut Art. 3 Abs. 4-bis des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 wird die Zulage eingeführt, um die geltenden staatlichen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Vorsorge im Rahmen der Zuständigkeiten der Region zu ergänzen und „die Familie in ihrer sozialen Funktion zu schützen und zu unterstützen“. Das Ausmaß des Familiengelds – das nur einer antragstellenden Person pro Familie zusteht, sofern die wirtschaftliche Lage der Familie die mit Verordnung der Region festgesetzte Grenze nicht überschreitet (Art. 3 Abs. 1 und 4 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005) – hängt von der Zusammensetzung der Familie ab (Familie mit beiden Elternteilen oder Alleinerziehende, Anzahl der Kinder und der ihnen gleichgestellten

Personen, Familie mit Kindern oder diesen gleichgestellte Personen mit Behinderung – siehe die dem Regionalgesetz Nr. 1/2005 beiliegenden Tabellen A, B und C).

Bevor der Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 durch die angefochtene Bestimmung geändert wurde, war als allgemeine Voraussetzung für die Entrichtung des Familiengelds vorgeschrieben, dass die antragstellende Person seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol haben oder mit einer Person verheiratet sein musste, die diese Voraussetzung erfüllt.

Durch die angefochtene Bestimmung wurde hingegen eine Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit der Antragsteller eingeführt: Zwecks Inanspruchnahme der betreffenden Leistung müssen die italienischen Staatsbürger lediglich ihren Wohnsitz in der Region Trentino-Südtirol haben (es wird keine Mindestdauer vorgeschrieben) oder mit einer Person verheiratet sein, die diese Voraussetzung erfüllt; den EU-Bürgern steht sie „in den Grenzen und gemäß den Kriterien zu, die in den europäischen Rechtsbestimmungen zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit vorgesehen sind“; die Nicht-EU-Bürger haben nur dann darauf Anrecht, wenn sie „seit mindestens fünf Jahren ihren Wohnsitz in der Region haben“. Und eben diese Mindestwohnsitzdauer – die nun ausschließlich für die Nicht-EU-Bürger vorgeschrieben ist und demzufolge eine differenzierte und weniger günstige Regelung darstellt – wird vom Rekurssteller beanstandet.

(2.2) - Diesbezüglich hat der Verfassungsgerichtshof bereits erklärt, dass der staatliche oder regionale Gesetzgeber differenzierte Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen, die - wie in diesem Fall - die Grundleistungen übersteigen, vorsehen kann, um deren Inanspruchnahme im Rahmen der beschränkten Finanzmittel am besten zu gewährleisten. Obwohl eine solche Entscheidung zulässig ist, müssen die Zugangskriterien auf jeden Fall dem Grundsatzes der Sachangemessenheit entsprechen, weil *eine differenzierte Regelung für einzelne Gesellschaftsmitglieder nur dann eingeführt werden kann, wenn die „ratio“ der Vorschrift nicht offensichtlich unangemessen oder gar willkürlich ist*. In Bezug auf die betreffende Bestimmung ist konkret zu überprüfen, ob ein vertretbarer Zusammenhang zwischen dieser Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistung und den anderen besonderen und kennzeichnenden Zulassungsvoraussetzungen besteht (Erkenntnis Nr. 432/2005).

Ausgehend von diesen Überlegungen hat der Verfassungsgerichtshof bereits mehrere Regional- oder Landesgesetzesbestimmungen wegen Widerspruch zum Art. 3 der Verfassung für verfassungswidrig erklärt, in denen – wie in diesem Fall – für die Inanspruchnahme bestimmter Sozialleistungen eine Mindestdauer des Wohnsitzes im Gebiet der Region oder der Autonomen Provinz nur für Ausländer vorgeschrieben war.

Mit besonderem Bezug auf den Zugang der Ausländer zu den Sozialleistungen wurde unterstrichen, dass der Wohnsitz zwar *ein angemessenes Kriterium für die Inanspruchnahme* einer Maßnahme der Region darstellt (Erkenntnis Nr. 432/2005), jedoch nicht in dem Fall, dass eine vorbestimmte und beträchtliche Mindestwohnsitzdauer (im betreffenden Fall: fünf Jahre) als Sondervoraussetzung vorgeschrieben wird. Eine solche Voraussetzung entspricht nämlich nicht den Grundsätzen der Sachangemessenheit und Gleichbehandlung, weil dadurch willkürliche Unterscheidungskriterien in das Regelwerk eingeführt werden und kein vertretbarer Zusammenhang zwischen der Dauer des Wohnsitzes und den personenbezogenen Voraussetzungen (Ausgrenzung und Notsituationen) besteht, welche die Grundlage für die Inanspruchnahme genannter Maßnahmen darstellen (Erkenntnis Nr. 40/2011). Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass *Ausländer, die vor weniger als fünf Jahren in die Region oder in die Provinz eingewandert, aber dort wohnhaft sind oder sich ständig aufhalten, weniger bedürftig sind als die vor mehr Jahren eingewanderten Personen* (Erkenntnis Nr. 2/2013; ähnlicherweise: Erkenntnis Nr. 4/2013).

Dieselben Bemerkungen gelten offensichtlich auch für die hier angefochtene Bestimmung, die ähnlich strukturiert ist. Demzufolge ist der Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz des Regionalgesetzes Nr. 1/2005 in dem durch den angefochtenen Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes Nr. 8/2011 geänderten Wortlaut – beschränkt auf die Worte „seit mindestens fünf Jahren“, die sich auf die für Nicht-EU-Bürger vorgeschriebene Wohnsitzdauer beziehen – für verfassungswidrig zu erklären.

Die Einwände betreffend den Art. 117 Abs. 2 Buchst. b) der Verfassung sind nicht mehr relevant.

(3) – Hinsichtlich der gleichzeitigen Anfechtung des Art. 7 Abs. 1 und 2 des Regionalgesetzes Nr. 8/2011 wegen Widerspruch zum Art. 117 Abs. 2 Buchst. l) und Abs. 3 der Verfassung hat der Präsident des Ministerrates den Verzicht auf den Rekurs hinterlegt.

Für diesen Teil ist demzufolge das Erlöschen des Verfahrens im Sinne des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof aufgrund der Nichteinlassung der Region zu erklären (siehe u. a. Beschlüsse Nr. 283, Nr. 282, Nr. 122 und Nr. 98/2012).

AUS DIESEN GRÜNDEN

erklärt

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Verfassungswidrigkeit des Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge), geändert durch Art. 3 Abs. 3 des Regionalgesetzes der Autonomen Region Trentino-Südtirol vom 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2012 und des Mehrjahreshaushaltes 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Finanzgesetz), beschränkt auf die Worte „seit mindestens fünf Jahren“;

2) das Verfahren betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 7 Abs. 1 und 2 desselben Regionalgesetzes Nr. 8/2011 für erloschen.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 3. Juni 2013.

Präsident
Luigi Mazzella

Verfasser

Kanzleileiter

Am 7. Juni 2013 in der Kanzlei hinterlegt

Die Kanzleileiterin
(Dr.in Gabriella Melatti)